

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.11.2012 bis zum 12.12.2012

<p>Es wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:</p> <p>1. Landkreis Friesland, Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde – mit Schreiben vom 03.12.2012</p> <p>Unter Anerkennung des verkleinerten Geltungsbereichs der Satzung werden die im ersten Verfahrensschritt erhobenen Bedenken weiterhin aufrecht erhalten. Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde sind Außenbereichssatzungen grundsätzlich nur dort anzuwenden, wo ein städtebauliches Erfordernis besteht und sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (vgl. § 36 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Beides wird weiterhin nicht als gegeben angesehen. Der von der Satzung erfasste Bereich setzt die bestehende Außenbereichssatzung Bredehorn-Nord fort und lässt eine bandartige Siedlungsstruktur im Außenbereich entstehen.</p> <p>Das RROP gibt jedoch in Form von Zielen und Grundsätzen, sowohl im ROG als auch in LROP und RROP, das Leitbild einer kompakten und auf den zentralen Ort bzw. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile konzentrierten Siedlungsentwicklung vor. Dies gilt umso mehr, als bei den bestehenden Wohnbauflächenreserven in Bockhorn der Bedarf nach "ländlichem Wohnen" nicht gesehen wird und deshalb kein städtebauliches Erfordernis besteht bzw. hiermit begründet werden kann. Eine bauliche Veränderung von Bestandsbauten ist dadurch nicht betroffen und in sofern bestehen für die heutigen Eigentümer keine untragbaren Einschränkungen, z. B. im</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planunterlagen redaktionell ergänzt.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Wie in der Begründung unter Kap. 1 „Anlass und Ziel der Planung“ und Kap. 3 „Rahmenbedingungen“ dargelegt sind die formalen Bedingungen für die Aufstellung der Außenbereichssatzung gegeben. Die Erfüllung der Anwendungsvoraussetzungen für eine Außenbereichssatzung wurde in der Stellungnahme des Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.09.2012 bestätigt.</p> <p>Entsprechend den Zielen des RROP wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Hauptentwicklung neuer Wohnbauflächen auf den Ort Bockhorn konzentriert.</p> <p>Mit der Aufstellung dieser Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) soll erreicht werden, dass die vorhandene Wohnbebauung nicht durch einen fortschreitenden Wohnungsbau den Charakter eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 BauGB) erreicht.</p>
---	--

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Wege der Generationenfolge. Zu den obrigen raumordnerischen Festlegungen wurde bereits in der vorangegangenen Stellungnahme ausreichend Position bezogen.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass auf Grundlage einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB kann nach derzeitiger Rechtslage kein Anspruch auf Erdverkabelung begründet werden. Ferner gelten nach EnLAG und LROP Niedersachsen zu Wohnhäusern im Außenbereich Abstände von lediglich 200 m grundsätzlich einzuhalten; d.h. in begründeten Fällen — wovon bei einer Bestandstrasse auszugehen ist — können diese Abstände auch unterschritten werden. Die Auswirkungen auf den Satzungsbereich wurden gleichfalls in der ersten Stellungnahme dargestellt. Diese werden laut Satzungsentwurf auch von schon bestehenden Häusern unterschritten. Dies sollten zumindest den betroffenen Eigentümern mitgeteilt werden.</p>	<p>Daher dient die vorliegende Außenbereichssatzung der Klarstellung und Abgrenzung der weiteren Ortsentwicklung. Einerseits führt sie dazu, dass im Geltungsbereich Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht mehr entgegengehalten werden kann, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen. Andererseits wird im Rahmen dieser Planung die unkontrollierte Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung mit den vorgenannten Folgen verhindert.</p> <p>Der Satzungsbereich ist in diesem Fall von dem Vorhaben Tennet TSO betroffen, die vorhandene 220-KV-Leitung in eine 380-KV-Leitung aufzurüsten. Die Maßnahme ist im Netzentwicklungsplan bzw. im Bundesbedarfsplan bestätigt und gilt damit als erforderlich (analog Bundesverkehrswegeplan). Grundsätzlich sollen nach LROP 4.2 Satz 6 die Trassen vorsorglich 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich vorsorglich einhalten. Gleichermaßen gilt es, ein weiteres Heranrücken an bestehende Trassen zu vermeiden.</p> <p>Die als Grundsatz verankerten Abstände werden hier bereits unterschritten. Gleichzeitig fehlt es jedoch an einer raumverträglichen Alternative, so dass ein Abweichen von dem Grundsatz möglich ist. Die Außenbereichssatzung verhindert hier zudem ein unkontrolliertes Heranrücken an die Trasse.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich dieser Planung befindet sich außerhalb des Leitungsschutzbereiches der 220kV - Leitung. Die geplante 380kV – Leitung soll in der gleichen Leitungstrasse verlaufen. Nach der 26. BImSchV ist ein Abstand zu 380 kV – Leitungen von 20 m zum äußeren ruhenden Leiterseil einzuhalten. Dieses Schutzbereich wird, mit 60 m von der Trassenmitte, mit</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Zusammenfassend hat die untere Landesplanungsbehörde Bedenken sowohl hinsichtlich des städtebaulichen Erfordernisses, der Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie der zukünftigen Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft und des vorsorgenden Trinkwasserschutzes.</p>	<p>der vorliegenden Planung deutlich überschritten. Ferner wird mit der vorliegenden Planung nicht das Heranrücken einer stöempfindlichen Wohnnutzung vorbereitet, da bereits eine nahegelegene Bebauung im Bestand vorhanden ist. Zusätzliche Baulandreserven werden erst in einem Abstand von rd. 130 m mobilisiert.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland aus dem Jahr 2003 wird die Fläche des Satzungsbereichs als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft – besondere Funktion dargestellt. Die Umwandlung der Weidefläche in straßenseitige Bauplätze steht dem Vorsorgegedanken in Bezug auf die Landwirtschaft nicht entgegen, da der überwiegende Teil der Weideflächen erhalten bleibt und weiter für die Beweidung mit Tieren genutzt werden kann.</p> <p>Ferner befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. Da nur ein kleiner Teil im Straßenrandbereich in Baugrundstücke umgewandelt wird und dieser Bereich zu beiden Seiten bereits durch eine bauliche Entwicklung geprägt ist, werden die Belange der Wasserwirtschaft nicht nennenswert beeinträchtigt.</p>
<p>2. Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde – mit Schreiben vom 03.12.2012 Gegen die Außenbereichssatzung bestehen in dieser Form aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken. Grundsätzlich ist jedoch zu bedenken, dass sich im Gemeindegebiet einige</p>	<p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Satzung und Begründung werden redaktionell ergänzt. Erläuterung: Die vorliegende Planung dient vordergründig nicht der Bereitstellung von umfangreichen Baulandreserven, sondern der Aufrechterhaltung der</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Bebauungsplangebiete befinden, in denen noch große Mengen freier Baugrundstücke zur Verfügung stehen.</p> <p>Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft eine ca. 45 m lange Wallhecke. Diese ist dicht bestanden mit Stieleichen und Hochsträuchern. Um die ökologische Leistungsfähigkeit der gesetzlich geschützten Wallhecke gewährleisten zu können, ist ein 5 m breiter Streifen, vom Wallheckenfuß gemessen, von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Dieser Schutzstreifen ist durch eine einfache Abzäunung kenntlich zu machen.</p> <p>Aufgrund dieser Wertigkeit des Orts- bzw. Landschaftsbildes in diesem Bereich und den langjährigen Erfahrungen mit der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen durch die späteren Grundstückseigentümer ist zu fordern, dass die Gemeinde diese Verpflichtung übernimmt.</p> <p>Um die Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes hinreichend auszugleichen, sind an den West- bzw. Ostgrenzen der Baugrundstücke Wallhecken anzulegen.</p>	<p>Dorfstruktur sowie der Absicherung der raumordnerischen Belange (überregionale Leitungstrasse).</p> <p>Zur Absicherung der ökologischen Leistungsfähigkeit der angrenzenden Wallhecke wird die Satzung im Sinne der Stellungnahme redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf den privaten Grundstücksflächen. Die Gemeinde besitzt daher keine Zugriffsrechte. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt und umgesetzt. Der Hinweis, Wallhecken an den West- bzw. Ostgrenzen der Baugrundstücke anzulegen, wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>3. Landkreis Friesland, Fachbereich Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde – mit Schreiben vom 03.12.2012</p> <p>Gegen die vorgelegte Außenbereichssatzung der Gemeinde Bockhorn bestehen aus verkehrs- und straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass sich - wie im Text der Satzung sowie in der Begründung bereits dargelegt - der Geltungsbereich der Satzung außerhalb einer</p>	<p>Zu 3: Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme ist mit der Verringerung des Plangebietes auch eine Erschließung über die Gemeindestraßen geplant. Mit einer Erschließung über die vorhandenen Gemeindestraßen Richtmoorsweg und Hohelietter Straße kann eine Sondernutzungserlaubnisse gem. §§ 18 ff</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Ortsdurchfahrt an freier Strecke der Kreisstraße 103 befindet, so dass bauliche Anlagen nur über entsprechende Zufahrten, die einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedürfen, erschlossen werden können.</p> <p>Straßenverkehrsrechtlich wird zu bedenken gegeben, dass bereits jetzt Teile der Ortschaft Bredehorn eine geschlossene Bebauung aufweisen und somit durch Zeichen 310/311 StVO als geschlossene Ortschaft ausgewiesen werden könnten; dieser Eindruck würde durch zusätzliche Bebauung noch weiter verstärkt, so dass diese Ausweisung vorzunehmen wäre.</p>	<p>NStrG ggf. entfallen.</p> <p>Die Belange der Kreisstraße werden in der Satzung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Ausweisung einer „geschlossenen Ortschaft“ ist nicht Gegenstand diese Planung und unterliegt daher nicht der Abwägung.</p>
<p>4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich - mit Schreiben vom 19.11.2012</p> <p>14.1 das Plangebiet umfasst Teilflächen der Kreisstraße Nr. 103, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Der Geltungsbereich hat sich im Laufe des Verfahrens verändert, sodass eine verkehrliche Erschließung der noch unbebauten Grundstücke über die vorhandenen Gemeindestraßen Richtmoorsweg und Hohelieter Straße erfolgen kann. Somit können Sondernutzungserlaubnisse gem. §§ 18 ff NStrG für die Anlage von Zufahrten zur K 103 nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Ansonsten verweise ich zum Thema Lärmschutz auf meine Stellungnahme vom 03.07.2012, Az.: 2-2111-2141/21102-Bredehorn-Süd, da hierzu bislang keine Angaben getätigt wurden. Außerdem wurden keine Baugrenzen festgesetzt.</p>	<p>Zu 4: Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Hohelieter Straße, Richtmoorsweg und den Linsweger Weg aus. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt und an der freien Strecke der Kreisstraße K 103. Gemäß dem Nds. Straßengesetz dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsbereiche keine baulichen Anlagen errichtet werden, die unmittelbar oder über Zufahrten zur Kreisstraße erschlossen werden.</p> <p>Die Belange der Kreisstraße werden in der Satzung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Im Rahmen der Planung wird von der Einhaltung der im Außenbereich (gem. § 35 BauGB) maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 50 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts ausgegangen. Eine weitere Überprüfung unterliegt dem weiteren Baugenehmigungsverfahren.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen - mit Schreiben vom 28.09.2012

Die Gemeinde Bockhorn beabsichtigt eine Außenbereichssatzung im Ortsteil Bredehorn in einem Bereich entlang der Kreisstraße (beidseits ca. 25 m) gem. § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen (vgl. Planunterlage). Innerhalb des Geltungsbereichs liegt die landwirtschaftliche Hofstelle Quathamer. Aktive Landwirtschaft wird dort jedoch seit ein paar Jahren nicht mehr betrieben. Im Plangebiet befinden sich des Weiteren Flächen, die als Acker- bzw. Grünland genutzt werden.

Gegenüber dem Vorentwurf in der ersten Trägerbeteiligung ist der Geltungsbereich des Außenbereichssatzungsgebietes erheblich verringert worden, was aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht begrüßt wird, da grundsätzlich der Flächenverbrauch im Außenbereich für nicht landwirtschaftliche Zwecke gemindert werden sollte. Der Innenentwicklung in den Ortsteilen ist ein Vorrang einzuräumen. Überdies ist die langfristige Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan der Gemeinde sowie die Baulandreserve der Gemeinde Bockhorn zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Bredehorn-Süd“ ist nicht mehr überwiegend landwirtschaftlich geprägt (keine landwirtschaftlich genutzten Gebäude) und es liegt bereits eine Wohnbebauung mit einigem Gewicht vor. Somit sind Grundbedingungen für eine Außenbereichssatzung erfüllt.

Unter der Voraussetzung, dass sich der Außenbereichscharakter durch die o.g. Planung auch nach Umsetzung von Bauvorhaben nicht verändert, und sich somit nicht andere Schutzansprüche gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen ableiten lassen, bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Planung.

Zu 5: Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

In der Stellungnahme wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung vorliegen. Grundsätzliche Bedenken werden nicht geäußert.

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>6. TenneT - mit Schreiben vom 14.11.2012</p> <p>Wir bitten Sie in der Begründung der Außenbereichssatzung „Bredehorn-Süd“, unter dem Punkt 4 Belange der Raumordnung die E.ON Netz GmbH als den von Ihnen aufgeführten Betreiber der 220-kV Freileitung durch die TenneT TSO GmbH zu ersetzen.</p> <p>Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 27.07.2012 die weiterhin Bestand hat, erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1:2000 aus dem der Leitungsverlauf sowie die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen ist.</p> <p>Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht mitzuteilen.</p>	<p>Zu 6: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Der Punkt 4 der Begründung wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell geändert.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich dieser Planung befindet sich außerhalb des Leitungsschutzbereiches der 220kV - Leitung. Die geplante 380kV – Leitung soll in der gleichen Leitungstrasse verlaufen. Nach der 26. BImSchV wird ein Abstand zu 380 kV – Leitungen von 20 m zum äußeren ruhenden Leiterseil empfohlen. Dieses empfohlene Schutzbereich wird, mit 60 m von der Trassenmitte, mit der vorliegenden Planung deutlich überschritten.</p>
<p>7. OOWV - mit Schreiben vom 07.11.2012</p> <p>In dem anliegenden Planausschnitt sind die Versorgungsanlagen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Zimmering, von der Betriebsstelle in Schoost Tel. 04461 9810-211, in der Örtlichkeit angeben lassen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Satzung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, Überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken zu äußern.</p>	<p>Zu 7: Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>
<p>8. EWE Netz GmbH - mit Schreiben vom 17.12.2012</p> <p>In dem Plangebiet betreibt die EWE Netz GmbH verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrem Bestand und in ihrer Lage nicht gefährdet werden dürfen. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen.</p>	<p>Zu 8: Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>

Gemeinde Bockhorn, Außenbereichssatzung „Bredehorn Süd“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2012 bis zum 12.12.2012

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

Keine	Fehlanzeige
--------------	-------------